

## Niederschrift

über die 7. Sitzung des Kreistages am 21.12.2021

---

### Anwesend:

#### Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan, Landrat

#### Kreistagsmitglieder:

Baltes, Bastian  
Bonitz, Karin  
Cassel, Thomas  
Dahlmanns, Erwin  
Dederichs, Hans-Josef  
Derichs, Ralf  
Eßer, Herbert  
Frings, Heinrich-Josef  
Gassen, Guido  
Grübener, Sabrina, Dr.  
Holländer, Marcell  
Horst, Ulrich  
Jabusch-Pergens, Stephanie  
Jansen, Franz-Michael  
Jansen, Thomas  
Kehren, Hanno, Dr.  
Kleinjans, Heinz-Gerd  
Kuck, Joey  
Kurth, Waltraud  
Lenzen MdL, Stefan  
Lux, Monika  
Maibaum, Franz  
Moll, Dietmar  
Peters, Willi  
Quirnbach, Guido  
Reh, Andrea  
Röhrich, Karl-Heinz (bis TOP 10)  
Rütten, Wilhelm  
Schiefer, Roland, Dr.

Schlößer, Harald  
Schmitz, Ferdinand, Dr.  
Schmitz, Josef  
Schreinemacher, Walter Leo  
Schulze, Dirk  
Schwinkendorf, Jutta  
Seidl, Ruth, Dr.  
Sonnenschein, Frank  
Sonntag, Ullrich  
Spennath, Jürgen  
Spinrath, Norbert  
Sprenger, Maria  
Stelten, Anna  
Tabakman, Igor  
Thelen, Friedhelm  
Thelen, Josef  
Tillmanns, Sofia  
van den Dolder, Jörg  
Vergossen, Heinz Theo  
Wagner, Klaus, Dr.  
Wilms, Achim

#### Von der Verwaltung:

Lind, Reinhold  
Maurer, Sonja, Dr.  
Montforts, Anja  
Nobis, Stefan  
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter  
Stassen, Frank

### Abwesend:

#### Kreistagsmitglieder:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr.  
Lüngen, Ilse  
Steinhage, Wolfram  
Stolz, David

Anfang: 18:00 Uhr  
Ende: 18:38 Uhr

Der Kreistag versammelt sich heute in der Oberen Sporthalle des Kreisgymnasiums, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung teilt Landrat Pusch wie folgt mit:

„Frau Anja Schröder, stv. Vorsitzende des Jugendamtselternbeirat des Kreises Heinsberg, hat am 17.12.2021 eine Anregung nach § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg zur Einführung von PCR-Lolli-Pooltests in allen Kindergärten im Kreis Heinsberg eingereicht, die auch den Fraktionen per E-Mail zugegangen ist. Die Anregung liegt Ihnen als Tischvorlage 2 vor. Die Hauptsatzung regelt in § 16 Abs. 4, dass der Kreisausschuss grundsätzlich für Beschwerden zuständig ist.

Da die nächste Sitzung des Kreisausschusses erst am 25.01.2022 stattfinden wird, die Angelegenheit jedoch eilbedürftig erscheint, schlage ich vor, die Tagesordnung zu erweitern und die Anregung als Punkt 6 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die weitere Tagesordnung würde sich entsprechend verschieben.“

Die Kreistagsmitglieder erklären sich hiermit einverstanden.

Landrat Pusch erklärt darüber hinaus, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 15.12.2021 eine Anfrage gem. § 12 GeschO betr. Klimaschutzmaßnahmen eingereicht hat. Diese liegt den Kreistagsmitgliedern als Tischvorlage 1 vor. Landrat Pusch schlägt vor, die Anfrage als TOP 10 in die Tagesordnung einzufügen, womit die Kreistagsmitglieder einverstanden sind.

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020
2. Verwendung des Jahresüberschusses 2020
3. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
4. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen
6. Anregung der Frau Anja Schröder zur Einführung von PCR-Lolli-Pooltests in allen Kindergärten im Kreisgebiet Heinsberg
7. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"
8. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Klimaschutzmaßnahmen"

**Nichtöffentliche Sitzung:**

11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Kreis Heinsberg
12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung zwischen der Stadt Heinsberg und dem Kreis Heinsberg
13. Kooperationsvertrag mit der Deutschen Glasfaser
14. Tausch von landwirtschaftlichem Grundbesitz in den Gemarkungen Effeld, Haaren und Kirchhoven für naturschutzfachliche Zwecke
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020

<b>Beratungsfolge:</b>
30.11.2021 Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Nein
----------------------------	------

1. stv. Landrat Dahlmanns übernimmt die Sitzungsleitung zu diesem TOP.

Gemäß [§ 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) i.V.m. [§ 95 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) hat der Kreis zum Schluss jedes Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises vermitteln. Dabei ist er zu erläutern.

Den mit Datum vom 29.10.2021 vom Kreiskämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses hat der Kreistag am 16.11.2021 zur Kenntnis genommen und diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Nach § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. [§ 59 Abs. 3 GO NRW](#) prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht und bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. [§ 102 Abs. 2 GO NRW](#) eröffnet die Möglichkeit, dass sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen kann. Mit Beschluss vom 20.05.2020 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes der Beauftragung der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2020 zugestimmt.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dem Prüfungsbericht und dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 12.11.2021 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Kreises Heinsberg für das Jahr 2020 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüft und den Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, dem sich das Rechnungsprüfungsamt angeschlossen hat, als Stellungnahme gegenüber dem Kreistag übernommen.

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg stellt gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. [§ 96 Abs. 1 GO NRW](#) den geprüften Jahresabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2020 mit der Bilanzsumme von 435.278.633 € fest.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW dem Landrat für den Jahresabschluss des Kreises zum 31.12.2020 vorbehaltlos Entlastung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 50 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Nach der Abstimmung übernimmt er wieder die Sitzungsleitung.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Verwendung des Jahresüberschusses 2020

<b>Beratungsfolge:</b>
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Erhöhung der Ausgleichsrücklage um ca. 2,7 Mio. €
----------------------------------	---

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Gemäß [§ 53 Abs. 1 Kreisordnung \(KrO NRW\)](#) in Verbindung mit [§ 96 Gemeindeordnung \(GO NRW\)](#) ist mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch einen Kreistagsbeschluss zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Das Haushaltsjahr 2020 weist in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss in Höhe von 2.686.626,76 € aus. In der Haushaltsplanung 2020 wurde ein Jahresfehlbedarf in Höhe von 5.875.000,00 € ausgewiesen, so dass sich eine Verbesserung in Höhe von 8.561.626,76 € ergibt. Somit ist der Haushalt im Ergebnis strukturell ausgeglichen. Gemäß [§ 56a Satz 2 KrO NRW](#) können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss des Kreistages zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses des Kreises aufweist. Demnach gilt folgende Berechnung:

<b>Eigenkapital zum 31.12.2020</b>	<b>74.279.243,64 €</b>
davon: Allgemeine Rücklage	44.288.607,86 €
davon: Ausgleichsrücklage	27.304.009,02 €
davon: Jahresüberschuss	2.686.626,76 €
3 % der Bilanzsumme des Kreises Heinsberg i.H.v. 435.278.633,40 €	13.058.359,00 €
<b>Jahresüberschuss 2020</b>	<b>2.686.626,76 €</b>
davon: Zuführung zur Ausgleichsrücklage	2.686.626,76 €
davon: Zuführung zur Allgemeinen Rücklage	- €
neue Ausgleichsrücklage zum 01.01.2021	29.990.635,78 €
neue Allgemeine Rücklage zum 01.01.2021	44.288.607,86 €
<b>Eigenkapital zum 01.01.2021</b>	<b>74.279.243,64 €</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 2.686.626,76 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.12.2021	Kreistag
20.01.2022	Finanzausschuss
25.01.2022	Kreisausschuss
08.02.2022	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	10.
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen wird den Mitgliedern des Kreistages im Rahmen der Sitzung zugeleitet.

Mit der als Anlage 1 beigefügten Fassung der Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 03.11.2021 über die wesentlichen Inhalte der Haushaltsplanung 2022 informiert und das gesetzlich vorgeschriebene Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO fristgerecht eingeleitet. Diesem Schreiben waren die nach § 55 KrO notwendigen Informationen zum Entwurf des Kreishaushalts 2022 beigefügt.

Die sich aufgrund der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 04.11.2021 veröffentlichten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 ergebenden Eckdatenabweichungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg erklärt mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben vom 22.11.2021 die Herstellung des Benehmens zur Feststellung der Kreisumlage 2022.

Landrat Pusch weist in der Sitzung darauf hin, dass der Entwurf des Haushaltsplanes per E-Mail zugeleitet wurde. Die Reden des Landrates und des Kämmerers zur Haushaltseinbringung werden als Anlagen der Niederschrift beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzungsentwurf wird zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b> 07.12.2021 Kreisausschuss 21.12.2021 Kreistag	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1.
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß [§ 6](#) des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2020 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2020 beschlossen. Zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung mit dem Telenotarzt (TNA) sowie der Errichtung einer neuen Verwaltung für die RD HS gGmbH im Rahmen einer zentralen KTW-Poolwache in Hückelhoven wurde der Rettungsdienstbedarfsplan 2020 vorzeitig fortgeschrieben. Diese Teilfortschreibung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2021 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß [§ 14 RettG NRW](#) zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Die Planungen basieren auf dem Rettungsdienstbedarfsplan 2020 inkl. der Teilfortschreibung 2021, wobei der Neubau der zentralen KTW-Wache einschließlich Verwaltung für das Jahr 2022 unberücksichtigt blieb.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 22.12.2020 beschlossene und seit dem 01.01.2021 gültige Gebührensatzung. Gemäß Kreistagsbeschluss soll die Gebühr jährlich überprüft und falls erforderlich der geänderten Kostensituation angepasst werden.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2021 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen begründen sich wie folgt:

- 1) Kostensteigerung im operativen Bereich des Rettungsdienstes

Die Kostensteigerungen im operativen Bereich des Rettungsdienstes sind im Wesentlichen durch allgemeine Steigerungen im Sachkostenbereich sowie durch die Ausweitung des Telenotarzt-Systems (Ausstattung von 5 weiteren Rettungswagen mit der Telenotarzt-Technik) begründet. Zudem haben die Krankenhäuser für die Gestellung der Notärzte die Versorgungsverträge gekündigt und höhere Entgelte eingefordert.

2) Defizite

Nach Abstimmung mit dem Kämmerer soll künftig die Verrechnung der Defizite innerhalb von 2-3 Jahren angestrebt werden. In der aktuellen Gebührenkalkulation sind daher bereits anteilig die Defizite der Jahre 2019 und 2020 sowie das restliche Defizit aus dem Jahr 2018 mit eingerechnet. Diese sind im Wesentlichen durch geringere Gebühreneinnahmen entstanden. Ursächlich sind hier eine gestiegene Anzahl von nicht abrechenbaren Einsätzen („Fehlfahrten“).

Zur Deckung der im Jahr 2022 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2022 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	3.176.506 €	17.059.873 €	3.513.672 €	2.966.441 €	26.716.492 €
Defizitausgleich Vorjahre	321.630 €	1.095.711 €	329.509 €	330.518 €	2.077.368 €
<b>auf Einsätze zu verteilen</b>	<b>3.498.136 €</b>	<b>18.155.584 €</b>	<b>3.843.181 €</b>	<b>3.296.959 €</b>	<b>28.793.860 €</b>
prognostizierte Einsätze 2022	10.800	25.000	7.800	7.850	
Fehleinsätze ohne Gebühr	429	3.716	536	536	
<b>anzusetzende Einsätze</b>	<b>10.371</b>	<b>21.284</b>	<b>7.264</b>	<b>7.314</b>	
<b>ermittelte Gebühr 2022 ab 01.01.2022</b>	<b>337 €</b>	<b>853 €</b>	<b>529 €</b>	<b>451 €</b>	
<b>Gebühr alt</b>	<b>359 €</b>	<b>780 €</b>	<b>462 €</b>	<b>370 €</b>	
Abweichung	-22 €	73 €	67 €	81 €	
in %	-6,0 %	9,4 %	14,5 %	21,8 %	

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 21.10.2021 zur Stellungnahme zugeleitet. Eine Rückäußerung der Verbände steht noch aus. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann jedoch auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der Entwurf der neugefassten Gebührensatzung ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügt.

In der Sitzung des Kreistages erläutert Landrat Pusch wie folgt:

„Das Erörterungsgespräch mit den Krankenkassen zum Entwurf der Gebührensatzung hat am 15.12.2021 in Form einer Telefonkonferenz stattgefunden. Dabei gab es zu den ausgewiesenen Betriebskosten nach Erörterung einzelner Positionen keine Einwände.“

Bei der Prüfung der Betriebsabrechnung 2020 ist aber aufgefallen, dass Fehlfahrten, die zu Lasten des Kreises abgerechnet werden müssen, nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Die Betriebsabrechnung 2020 wurde daraufhin um 247.443,00 € korrigiert, das Defizit aus dem Jahr 2020 fällt um diesen Betrag geringer aus.

Da Defizite aus Vorjahren in die Gebührenkalkulation für Folgejahre einfließen, kommt es zu einer geringfügigen Anpassung der Gebühren im Vergleich zur ursprünglichen Planung der Gebühren ab dem 01.01.2022. Die Details können der Tischvorlage 3 entnommen werden.

Die Krankenkassen haben am 20.12.2021 ihr Einvernehmen zur überarbeiteten Gebührenkalkulation erteilt.“

Als Tischvorlage 3 liegen den Kreistagsmitgliedern folgende ergänzende Informationen vor:

„Mit der Einladung zur heutigen Kreistagssitzung wurden Ihnen die Erläuterungen mit dem Entwurf zur Neufassung der Gebührensatzung ab dem 01.01.2022 übersandt und darauf hingewiesen, dass eine Rückäußerung der Kostenträger zur geplanten Gebührenerhöhung noch ausstehe und ein Einvernehmen noch nicht erzielt werden konnte.

Zwischenzeitlich ist eine Rückäußerung der Verbände der Krankenkassen zu den übersandten Berechnungsgrundlagen erfolgt und ein Erörterungsgespräche hat am 15.12.2021 in Form einer Telefonkonferenz stattgefunden.

Nach einer Korrektur der Betriebsabrechnung 2020 (Defizitübernahme des Kreises aus Fehleinsätzen i. H. v. 247.443,00 €) verringert sich das Gesamtdefizit des Rettungsdienstes für das Jahr 2020 um den gleichen Betrag, welches wiederum eine geringfügige Anpassung der Gebühren zur Folge hat.

Am 20.12.2021 ist mit den Kostenträgern Einvernehmen darüber erzielt worden, ab dem 01.01.2022 die nachfolgenden Gebührensätze für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, die Durchführung einer Krankentransportfahrt oder die Inanspruchnahme eines bodengebundenen Notarztes anzuwenden und per Satzung wie folgt festzulegen:

	<b>KTW:</b>	<b>RTW:</b>	<b>NEF:</b>	<b>Notarzt:</b>
<b>Geltende Gebühr seit 01.01.2021:</b>	359,00 €	780,00 €	462,00 €	370,00 €
<b>Vorgesehene Planung ab dem 01.01.2022:</b>	337,00 €	853,00 €	529,00 €	451,00 €
<b>Mit Kostenträgern ausgehandelte Gebühr:</b>	<b>336,00 €</b>	<b>851,00 €</b>	<b>527,00 €</b>	<b>449,00 €</b>
<b>Veränderung gegenüber der Planung:</b>	<b>-1,00 €</b>	<b>-2,00 €</b>	<b>-2,00 €</b>	<b>-2,00 €</b>
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr:</b>	-23,00 €	71,00 €	65,00 €	79,00 €
<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %:</b>	-6,4 %	9,1 %	14,1 %	21,4 %

Der geänderte Entwurf der Gebührensatzung in der ab dem 01.01.2022 geltenden Fassung ist als Anlage beigefügt und ersetzt die mit der Einladung übersandte Entwurfsfassung.“

Die neue Fassung der Gebührensatzung ist ebenfalls als Anlage der Niederschrift beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gebührensatzung für die Zeit ab dem 01.01.2022 für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW durch die Stadt Aachen**

<b>Beratungsfolge:</b>
30.11.2021 Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2021 Kreisausschuss
21.12.2021 Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ca. 8.300 € p. a.
----------------------------------	-------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	Nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	Nein
----------------------------	------

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen (Implementierungsprüfung; [§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW](#)). Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die Stadt Aachen nimmt diese Aufgabe gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 13.12.2002 für den Kreis Heinsberg wahr.

In Abgrenzung zur Zulassungsprüfung der gpaNRW ([§ 94 Abs. 2 GO](#); zum 01.01.2021 in Kraft getreten), welche eine Prüfung der Anwendungen im „Rohzustand“ vorsieht, wird im Rahmen der Implementierungsprüfung vor allem die Anpassung der einzelnen Anwendungen an die örtlichen Gegebenheiten (Customizing) geprüft.

Im Jahr 2003 wurde die regio iT durch Zusammenschluss der Aachener Datenverarbeitungsgesellschaft (ADG) und der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale (GKDvZ; Amt der Stadt Aachen) gegründet. Zur Bündelung der Nachfrage wurde die Stadt Aachen über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von der StädteRegion Aachen (damals noch Kreis Aachen), dem Kreis Heinsberg und einem Teil der kreisangehörigen Kommunen beauftragt, den Bedarf an IT über die regio IT sicherzustellen. In 2011 ist die regio iT mit dem Zweckverband INFOKOM (Kreis Gütersloh) und in 2020 mit dem Zweckverband civitec (Oberbergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis) fusioniert. Damit ist sie inzwischen neben dem Hauptsitz in Aachen mit Niederlassungen und Rechenzentren in Siegburg und Gütersloh vertreten und so zu einem der größten kommunalen IT-Dienstleister in Nordrhein-Westfalen herangewachsen.

Die Stadt Aachen nimmt die IT-Prüfung derzeit für insgesamt 68 Kommunen in NRW mit einer Gesamteinwohnerzahl von knapp 2 Millionen Einwohnern wahr. Eine Übersicht der Kommunen können Sie dem der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigefügten Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entnehmen. Die IT-Anwendungen in den Kommunen werden zum überwiegenden Teil von der regio iT betreut und in den Rechenzentren der regio iT betrieben. Mit der Wahrnehmung der Implementierungsprüfung „aus einer Hand“ werden größtmögliche Synergien erzielt und entsprechende Prükapazitäten bei den einzelnen Kommunen eingespart. Der Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Aachen beschäftigt derzeit vier IT-Prüfer mit einem Anteil von insgesamt 2,8 Stellen. Die fachliche Kompetenz der KollegInnen wird durch regelmäßige

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie Einbindung in überregionale Arbeitskreise des IDR und der GPA gestärkt. Die langjährigen Prüfer verfügen über anerkannte Zertifizierungen zum CISA (Certified Information Systems Auditor).

Die Rahmenbedingungen der Wahrnehmung der IT-Prüfung durch die Stadt Aachen sollen durch den Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit allen 68 Kommunen zum 01.01.2022 rechtssicher und einheitlich geregelt werden. Das Vorhaben wurde im Arbeitsausschuss ÖRV - regio iT am 10.12.2020 vorgestellt und begrüßt.

Die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung werden nachfolgend dargestellt:

- Die Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erstreckt sich auf alle von der regio iT GmbH betreuten Anwendungen.
- Der Arbeitsaufwand wird nach den geleisteten Stunden erfasst. Hierbei wird der jeweils aktuelle Entgeltsatz des Entgelttarifs zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen zu Grunde gelegt. Dieser beträgt derzeit 82 €/Stunde (netto). Zusätzlich werden ggf. entstehende Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW berechnet.
- Die Gesamtkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen. Die Einwohnerzahl wird bei den Kreisen und der StädteRegion Aachen mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Bei den kreisfreien Städten gilt der Faktor 1,5 und bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Faktor 1,0.

Beispiel: Bei Gesamtkosten in Höhe von 210.000 € würde der Kreis Heinsberg insgesamt Kosten in Höhe von ca. 8.300,00 € tragen.

- Prüfungen von Programmen, die nicht von der regio iT GmbH betreut werden, sind bilateral zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abzustimmen. Die Kosten für bilaterale Prüfungen werden direkt zwischen der Stadt und der jeweiligen Kommune abgerechnet.
- Die Abrechnungen finden einmal jährlich unmittelbar nach Jahresende statt.
- Die Laufzeit der Vereinbarung ist unbefristet. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2024 gekündigt werden.
- Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

Die übrigen Regelungen können dem Volltext der Vereinbarung entnommen werden, welcher dieser Vorlage im Entwurf beigelegt ist. Er wurde mit der Bezirksregierung Köln im Entwurf abgestimmt, die keine Bedenken einer Genehmigungsfähigkeit sieht. Die bisherigen Vereinbarungen werden mit Abschluss der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung obsolet.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Aachen wird mandatiert, die Aufgabe der IT-Prüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für den Kreis Heinsberg gemäß den Regelungen der im Entwurf der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beigelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2022 wahrzunehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Anregung der Frau Anja Schröder zur Einführung von PCR-Lolli-Pooltests in allen Kindergärten im Kreisgebiet Heinsberg**

**Beratungsfolge:**

21.12.2021 Kreistag

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreistages ausliegende Anregung der Frau Anja Schröder vom 17.12.2021 zur Einführung von PCR-Lollitests in allen Kindergärten im Kreis Heinsberg gem. § 21 KrO NRW i. V. m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg verwiesen.

Landrat Pusch führt zu der Anregung wie folgt aus:

„Zunächst ist festzuhalten, dass der Kreistag eine Entscheidung nur für die Kitas, die zum Kreisjugendamtsbezirk gehören, treffen kann. Die Städte mit eigenem Jugendamt müssten eine entsprechende Entscheidung in eigener Zuständigkeit treffen. Zum Kreisjugendamtsbezirk gehören 57 Kitas, die von 23 verschiedenen Trägern betrieben werden. Das Personal ist bei den jeweiligen Trägern beschäftigt, sodass der Kreis keinerlei Weisungsbefugnisse hat und somit die Mitarbeiter/innen nicht zur Durchführung von PCR-Lolli-Testungen verpflichtet kann. Außerdem gibt es - anders als an Schulen - keine gesetzlich verankerte Testpflicht in Kitas. Ob ein Großteil der Eltern die PCR-Tests auf freiwilliger Basis akzeptieren würden, ist völlig unklar. Eine nur rudimentäre Testung mit PCR-Tests macht wenig Sinn.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW hat mit Schreiben vom 14.12.2021 zur Testsituation ab dem 01.01.2022 Folgendes mitgeteilt:

„Aktuell werden Selbsttests für Kinder zur Verfügung gestellt, die sowohl als Lolli-Test als auch über einen Nasenabstrich angewendet werden können. Weil wir auch hier die Entwicklungen im Blick haben und auf die Erfahrungen und Rückmeldungen der Praxis reagieren wollen, werden wir zum Januar 2022 einen erneuten Produktwechsel vornehmen hin zu einem Lolli-Test, für den höhere Werte in der Sensitivität ausgewiesen sind und für den darüber hinaus bereits die Bestätigung des Herstellers vorliegt, dass er auch auf die neue Variante Omikron anspricht.

Statt der Selbsttests bieten einige Kommunen in Nordrhein-Westfalen bereits sogenannte Lolli-Pool-Tests mit anschließender PCR-Laborauswertung an. Eine landesweite Organisation und Übertragbarkeit dieses Konzepts auf die Kindertagesbetreuung in ganz Nordrhein-Westfalen ist jedoch leider weder logistisch noch mit Blick auf die vorhandenen Laborkapazitäten umsetzbar.

Bei dem Testkonzept des Schulministeriums für die Grund- und Förderschulen handelt es sich um 3.700 Standorte. Im Bereich der Kindertagesbetreuung dagegen haben wir landesweit rd. 10.600 Kitas in unterschiedlicher Trägerschaft plus den Bereich der Kindertagespflege.“

Aus Sicht des Gesundheitsamtes machen Lolli-Tests mit Laborauswertung dann Sinn, wenn die Inzidenz niedrig ist und man eigentlich kein positives Ergebnis erwartet. Da die Methode früher reagiert und sensibler ist als Schnelltests, kann damit ein positiver Fall frühzeitig entdeckt werden. Bei den aktuellen Inzidenzen von ca. 300, bei Kindern eher 500, macht das

System keinen Sinn mehr, da fast jeder 3. Pool positiv ist und zu massenhaft Folgeuntersuchungen im Sinne eines Screenings führt. Für ein Screening ist die PCR-Methode zu zeit- und kostenintensiv; die Auswertung dauert mind. 24 Stunden, aktuell mehrere Tage. Für ein schnelles Screening sind Schnelltests geeignet, wirtschaftlich und praktikabler. Für Eltern wäre die Lolli-PCR-Methode zwar einfach, da sie nicht mehr selbst den Test zuhause durchführen müssten, für das gesamte System ist sie aber extrem belastend und in der jetzigen Phase nicht angemessen. Damit würden Laborkapazitäten blockiert, die dringend an anderer Stelle gebraucht werden.“

Aus den Reihen der CDU-Fraktion wird ergänzt, dass eine flächendeckende PCR-Pool-Testung mit einem enormen organisatorischen und logistischen Aufwand verbunden sei. Pool-Testungen würden dann Sinn ergeben, wenn weniger als 1 % aller Tests positive Auswertungen liefern würden, aktuell habe man jedoch eine Positiv-Quote von 16 % der Testungen. Bei den derzeitigen, hohen Inzidenzen und der immensen Menge an positiven Pools müssten diese in der Folge aufgelöst und einzeln nachgetestet werden. Durch eine PCR-Lolli-Pool-Testung würde kein angemessener, zusätzlicher Sicherheitsgewinn erzielt werden können, zudem würden dadurch Testkapazitäten an anderer Stelle fehlen und die Labore überlastet werden.

Landrat Pusch bekräftigt auf Äußerungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass nicht Lolli-Tests, sondern Pooltests derzeit ein Problem darstellen würden, da nicht ausreichend Kapazitäten zur PCR-Nachtestung der Pools vorhanden seien. Sinnvoller und ausreichend sensitiv sei die Schnelltestung der Kinder zu Hause, damit Corona-positive Kinder erst gar nicht in der Kita-Gruppe landen. PCR-Pooltests seien eher kontraproduktiv für das Ziel, Schulen und Kindertagesstätten offen zu halten. Auch die kreisangehörigen Kommunen seien gegen die Einführung der Lolli-Pooltestungen an Kindergärten. Ab Januar 2022 werde es zudem einheitlich in NRW ohnehin eine Umstellung auf Lolli-Tests statt Tests mit Nasenabstrich geben.

Die Antragstellerin werde selbstverständlich eine umfangreiche Antwort erhalten, betont Landrat Pusch. Die v. g. Gründe für die ablehnende Haltung des Antrages, insbesondere die fehlenden Kapazitäten zur Nachtestung der Pools bei hohen Inzidenzen, werden Frau Schröder in einem Schreiben mitgeteilt.

Nach der Diskussion im Kreistag stellt Landrat Pusch folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Einführung von PCR-Lolli-Tests in den Kindergärten im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 51 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 5 GeschO betr. "Förderung der alternierenden Heimarbeit"**

**Beratungsfolge:**

07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Förderung der alternierenden Heimarbeit“ vom 19.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh führt in der Sitzung des Kreisausschusses wie folgt aus:

„Der vorliegende Antrag entspricht den grundsätzlichen Überlegungen der Verwaltung, zusätzliche Heimarbeitsplätze auszubauen. Dass dieses Thema im Fokus steht und verwaltungsseitig bereits vorangetrieben wird, lässt sich unter anderem daran festmachen, dass nicht lediglich die im Antrag genannten 95 Heimarbeitsplätze geschaffen worden sind. Vielmehr arbeiten derzeit weitere ca. 160 Bedienstete des Kreises von zuhause aus. Diese weiteren Bediensteten nutzen dabei Ihren privaten PC für den Zugang zum „virtuellen“ Bürorechner, der über eine Remote-Desktop Lösung zur Verfügung gestellt wird. Eine langfristige Lösung stellt diese Methode allerdings nicht dar, da sie mit diversen technischen und ergonomischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit Heimarbeit hervorzuheben, dass die Bereitstellung von Heimarbeitsplätzen in einer Kreisverwaltung deutlich aufwendiger ist als in anderen Branchen. Aufgrund der überproportional hohen Zahl eingesetzter Fachanwendungen, die individuell zu konfigurieren und differenziert im Support zu begleiten sind sowie die verschiedensten Sicherheitsanforderungen an die EDV-Umgebung stellen, ist eine pauschale Bereitstellung schematisch voreingestellter digitaler Endgeräte nicht möglich. Die kurzfristige Beschaffung von Desktop-PCs oder Notebooks zum Einsatz im häuslichen Umfeld ist vor diesem Hintergrund kein praktisch sinnvoll, vor allen Dingen aber kein nachhaltig umsetzbarer Lösungsweg.

Ein substanzieller weiterer Ausbau der Heimarbeit ist mit kreiseigenem EDV-Personal zudem nicht mehr zu stemmen. Hierfür bedarf es vielmehr der engmaschigen Begleitung eines externen IT-Dienstleisters. Ebenso sei nicht unerwähnt, dass sich die Kreisverwaltung als bürgerfreundlicher Dienstleister versteht. Auch wenn Heimarbeit bei Einsatz entsprechend hoher finanzieller Mittel weiter ausbaufähig ist, darf dies nicht zu einer Verschlechterung des Servicegrades führen. Leider stecken die Bemühungen von Bund und Land, einheitliche Softwarestandards zu schaffen oder zumindest zu definieren, um das Serviceportal des Kreises stärker ausbauen zu können, noch immer in den Kinderschuhen. In der zu erwartenden längerfristigen Übergangsphase zu weiteren digitalen Angeboten muss daher gut abgewogen werden, ob durch eine frühzeitige Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in die Heimarbeit den Bürgern faktisch Ansprechpartner entzogen werden.

Im Ergebnis wird die Verwaltung unter Berücksichtigung aller genannter Umstände das Thema „Heimarbeit“ weiter gestalten und die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte angehen.

In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die sog. Organisationsbefugnis elementarer Bestandteil der ausschließlichen Zuständigkeiten des Landrats als Behördenleiter ist. Neben der sog. institutionellen und personellen Organisationsmacht ist der Landrat auch alleinzuständig für funktionelle Abläufe. Hierzu zählt u. a. die Entscheidung über Ort und Ausstattung der Arbeitsplätze. Da die innerbehördlichen Arbeitsabläufe und -strukturen einer Beschlussfassung durch die politischen Gremien entzogen sind, kann eine verbindliche Entscheidung über die Heimarbeit nicht durch den Kreisausschuss oder Kreistag getroffen werden. Unbenommen bleibt es dem Kreisausschuss allerdings selbstverständlich, die politische Bereitschaft zu signalisieren, für künftige Haushaltsplanungen zusätzliche Mittel bereitzustellen.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begründet ihren Antrag. Sie erkenne die Organisationshoheit des Landrates an und ist sich auch der zusätzlichen Kosten für den Ausbau von Heimarbeit bewusst. Die dauerhaft genehmigten Heimarbeitsplätze seien allerdings zu wenig, sodass dem Landrat hierzu seitens der Kreispolitik zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden sollten.

Diesen Ausführungen schließt sich die SPD-Fraktion an, die darauf hinweist, dass Homeoffice auch unabhängig der momentanen Pandemie-Situation gefördert werden müsse.

Die FDP-Fraktion sieht in dem Antrag nicht den nötigen Mehrwert, da die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion bereits Anfang 2020 einen Antrag gestellt hätten, der die digitalen Voraussetzungen in der Verwaltung weiter verbessern sollte. Der Antrag, der sich auf alle digitalen Bereiche der Verwaltung und nicht nur auf Heimarbeit beziehe, sei bereits in der Umsetzung. Es genüge, wenn hierzu regelmäßig berichtet werde; möglichst Anfang 2022 solle es hierzu nochmal einen neuen Bericht geben.

Diesen Erläuterungen reiht sich die CDU-Fraktion an. Man sei bereits seit Jahren dabei, die digitalen Voraussetzungen weiter zu stärken, nicht zuletzt durch den gemeinsamen Antrag aus 2020. Zudem teile man die Ausführungen der Verwaltung. Die Ausgestaltung von Homeoffice sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das dem Landrat vorbehalten sei. Es reiche aus, wenn über den Stand bei Heimarbeit berichtet würde.

Grundsätzlich richtig findet die FW-Fraktion den Antrag auf eine digitalere Verwaltung, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiter/innen gar nicht in Heimarbeit tätig sein möchten und sich durch Homeoffice die Servicequalität für die Bürger/innen nicht verschlechtern dürfe.

Die antragstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont, dass man den Beschlussvorschlag bewusst unkonkret gelassen habe, da man die Organisationshoheit des Landrates respektierte. Man wolle aber ein Signal senden, dass die Digitalisierung schneller vorangetrieben werden müsse.

Da der Antrag nach der ausführlichen Diskussion im Kreisausschuss aufrechterhalten wird, lässt stv. Vorsitzende Reh über den nachfolgenden Beschlussvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen, den der Kreisausschuss mehrheitlich ablehnt.

In der Sitzung des Kreistages stellt Landrat Pusch den Beschlussvorschlag ebenfalls zur Abstimmung.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Kreisverwaltung schafft ggf. kurz- und mittelfristig die technischen und sonstigen Voraussetzungen, um mehr (dauerhafte) alternierende Heimarbeit für die

Arbeitnehmer\*innen zu ermöglichen. Dazu nötige zusätzliche Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan eingestellt. Wo es möglich ist, soll den Arbeitnehmer\*innen grundsätzlich aktiv angeboten werden, in alternierende Heimarbeit dauerhaft zu wechseln.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 9 Nein 42 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

**Tagesordnungspunkt 8:**

**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. "Einrichtung eines Personalausschusses"**

**Beratungsfolge:**

07.12.2021	Kreisausschuss
21.12.2021	Kreistag

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD gem. § 5 GeschO betr. Personalausschuss vom 23.11.2021 verwiesen.

Stv. Vorsitzende Reh teilt für die Verwaltung in der Sitzung des Kreisausschusses folgendermaßen mit:

„Bevor eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Personalausschuss erfolgen kann, möchte ich auch angesichts der bisherigen Diskussionen hierüber zunächst kurz die kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Organisations- und Personalentscheidungen darstellen. Diese Rahmenbedingungen haben maßgeblichen Einfluss auf die Frage, ob die Einrichtung eines Personalausschusses Sinn macht.

Die Aufgabenverteilung zwischen Kreistag und seinen Ausschüssen einerseits sowie dem Landrat als Behördenleiter andererseits ist in der Kreisordnung NRW klar geregelt. Eine parallele Aufgabenwahrnehmung sieht die Kreisordnung aus guten Gründen nicht vor. Vermieden werden soll, dass durch eine möglicherweise nicht völlig eindeutige Aufgabenzuweisung Kompetenzdiskussionen entstehen, die die inhaltliche Bearbeitung der Angelegenheiten hemmen.

Nach diesem klaren Verteilungsraster obliegen der Kreispolitik u. a. die Grundsatzentscheidungen in den in der Kreisordnung enumerativ aufgeführten Bereichen. Zudem kann der Kreistag im Sinne einer Weiterentwicklung des Gemeinwesens neue Aufgabenbereiche schaffen. Der Behördenleitung wiederum obliegt neben verschiedenen anderen Themen die Wahrnehmung der sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Umsetzung der politischen Beschlüsse und die verwaltungsinterne Leitung und Verteilung der Geschäfte. Der letztgenannte Punkt, das sog. Organisationsrecht der Behördenleitung, ist kommunalverfassungsrechtlich allumfassend ausgestaltet. Zu ihm gehört - wie im vorherigen TOP bereits kurz angerissen - sowohl die institutionelle als auch die personelle und funktionelle Organisationsmacht. Das bedeutet u. a. Folgendes:

1. Der Landrat erstellt einen Verwaltungsgliederungsplan und bestimmt damit, in welchen Teileinheiten die Verwaltung organisiert wird. Zugleich weist er diesen Teileinheiten, d. h. den Dezernaten, den Fachämtern bzw. Stabsstellen und den Sachgebieten die jeweiligen Aufgaben zu.
2. Der Landrat betraut die Dienstkräfte des Kreises entsprechend dem Verwaltungsgliederungsplan mit den sich aus dem Aufgabenplan ergebenden Aufgaben. Er stellt zu diesem Zweck den Geschäftsverteilungsplan auf, bewertet die Stellen und setzt die zur Aufgabenerfüllung benötigten Dienstkräfte um.

3. Der Landrat regelt innerhalb der Verwaltung den funktionellen Ablauf. Hierzu gehören u. a. Steuerungs-, Kontroll- und Kommunikationsbeziehungen, Ort und Ausgestaltung der Arbeitsplätze sowie die Entscheidung über den Einsatz technischer Hilfsmittel.

Eine Ausnahme von dieser allumfassenden Organisationszuständigkeit des Landrats sieht die Kreisordnung nur in absoluten Ausnahmefällen vor. Lediglich die Funktionszuweisung der Allgemeinen Vertreterin bzw. des Allgemeinen Vertreters, der Kämmerin bzw. des Kämmerers und der Leiterin bzw. des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes obliegen dem Kreistag. Darüber hinaus ist nur noch in § 49 KrO geregelt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen - dies sind die Dezernentinnen und Dezernenten sowie Amtsleiterinnen und Amtsleiter ab der Besoldungsgruppe A13 - Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der bzw. des Bediensteten zum Kreis verändern, durch den Kreistag oder Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat zu treffen sind, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Die Hauptsatzung des Kreises hat diese Ausnahmemöglichkeit aufgegriffen.

Entscheidungen über das beamtenrechtliche Grundverhältnis sind dabei allerdings lediglich diejenigen, die sich unmittelbar mit der Einstellung und der Entlassung sowie mit der Beförderung befassen. Die diesen Maßnahmen ggf. vorweggehenden Entscheidungen, insbesondere die Zuweisung bestimmter Aufgaben und Funktionen, z. B. die Bestellung zur Dezernentin bzw. zum Dezernenten oder zur Amtsleiterin bzw. zum Amtsleiter, sind demgegenüber keine von der Ausnahmenvorschrift erfassten politischen Entscheidungen und einem Personalausschuss damit per se entzogen.

Mithin läuft der eigentliche Zweck des beantragten Personalausschusses weitestgehend leer. Weder der organisatorische Umgang mit einer sich verändernden Arbeitswelt (Stichwort: Heimarbeit, Teilzeit) noch personelle Veränderungen innerhalb der Verwaltung sind Themen, die nach der Kreisordnung mit Ausnahme der zuvor genannten Nischen zur Disposition stehen. Hinzu kommt, dass die eigentlichen personalrechtlichen Grundentscheidungen nicht in das Ermessen politischer Gremien gestellt, sondern formaljuristisch in ein sehr enges Korsett eingeschnürt sind. Hier sei insbesondere darauf hingewiesen, dass sowohl tarifvertraglich als auch beamtenrechtlich ein Anspruch auf tätigkeitskonforme Vergütung bzw. amtsangemessene Alimentation besteht.

Diesem Umstand tragen einige Kreise dadurch Rechnung, dass sie überhaupt keinen Gebrauch gemacht haben von der Möglichkeit einer Mitwirkung des Kreisausschusses oder Kreistages bei personalrechtlichen Grundentscheidungen. Andere haben die Ausnahmen weiter eingeschränkt auf solche beamtenrechtlichen Grundentscheidungen, die nur Dezernentinnen und Dezernenten betreffen. Auch hier besteht aber keine Entscheidungsmöglichkeit bei der Zuweisung von Aufgaben bzw. Funktionen an einzelne Bedienstete (wie etwa die bereits erwähnte Bestellung zur Dezernentin/zum Dezernenten).

In den vergangenen Monaten sind bedauerlicherweise die üblichen Fraktionsvorsitzendenrunden coronabedingt ausgefallen. Gerne kann und möchte die Verwaltung in diesem Rahmen künftig wieder zu relevanten verwaltungsinternen Themen ausführen. Die Schaffung eines separaten Ausschusses wird aus den genannten Gründen aber weiterhin nicht für sinnvoll erachtet.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass sie sich bei Personalentscheidungen nicht ausreichend informiert sieht und daher in den letzten Monaten bei Personalvorlagen in den Sitzungen oftmals enthalten habe.

Die antragstellenden Fraktionen erläutern, dass es bei der Einrichtung eines Personalausschusses nicht darum gehe, Beschlüsse zu fassen und den Landrat in seiner Organisationshoheit einzuschränken. Vielmehr solle die Politik über einen Ausschuss und nicht durch die informellen Fraktionsvorsitzendenrunden über Personalangelegenheiten

informiert werden, befindet die SPD-Fraktion. Auch andere Kreise und Städte hätten Personalausschüsse.

Die CDU-Fraktion weist darauf hin, dass ihr Informationsbedürfnis in Personalfragen ausreichend befriedigt werde. Bei Rückfragen in Personalangelegenheiten stehe die Verwaltung immer zur Verfügung. Die genannten Argumente seien nicht anders als bei der letztmaligen Beantragung zur Einrichtung eines Personalausschusses im Juli 2018.

Die FDP-Fraktion stimmt diesen Ausführungen zu. Die Entscheidungshoheit liege beim Landrat, zudem habe man die Möglichkeit, Fragen an die Verwaltung zu stellen. Die Informationen könne man auch ohne einen formalisierten Personalausschuss erhalten. Die Personalvorlagen seien außerdem bereits ausführlicher als in der Vergangenheit.

Die Fraktion von FDP und FW machen zudem auf zusätzlich anfallende Kosten aufmerksam, die ein zusätzlicher Ausschuss u. a. durch die Ausschussvorsitzenden-Entschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkosten oder die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten verursache. Diese Kosten stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag eines solchen Gremiums.

Allg. Vertreter Schneider stellt abschließend nochmals klar, dass die Kreisordnung keine Mitbestimmung der Politik bei den allermeisten Personalentscheidungen vorsieht. Insofern sei auch kein Ausschuss notwendig. Man könne künftig aber gerne auf anderen Wegen in besonders relevanten Personalsachen, z. B. bei Amtsleiterbestellungen, informieren, bevor diese in der breiten Öffentlichkeit bekannt sind.

Sodann stellt stv. Vorsitzende Reh den Beschlussvorschlag in der Sitzung des Kreisausschusses zur Abstimmung, über den Landrat Pusch ebenfalls in der Sitzung des Kreistages abstimmen lässt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Es wird ein Personalausschuss eingerichtet, der bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich, tagt. Er informiert ausführlich über Personal- und Organisationsangelegenheiten der Kreisverwaltung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja 17 Nein 34 Enthaltung 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 9:**

**Bericht der Verwaltung**

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr.  
"Klimaschutzmaßnahmen"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreistages ausliegende Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. „Klimaschutzmaßnahmen“ vom 15.12.2021 verwiesen.

Angesichts der Corona-Lage verzichtet Landrat Pusch auf eine Verlesung der Antworten in der Sitzung, stattdessen werden die Ausführungen der Niederschrift beigelegt:

„1. Wie viele Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent konnte der Kreis seit Maßnahmenbeginn insgesamt einsparen (bitte aufgeschlüsselt nach Maßnahmen)?“

Antwort: Bereits vor der Erstellung und Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes im Jahre 2018 war die Kreisverwaltung Heinsberg im Klimaschutz aktiv. Die Kreisverwaltung ist in ihren Aufgabenbereichen breit aufgestellt, sodass in den jeweiligen Ämtern bereits unterschiedliche klimaschutzrelevante Maßnahmen umgesetzt wurden. So wurden unter anderem eine Bürgersolaranlage installiert, LED-Lampen in den kreiseigenen Liegenschaften eingebaut, ÖKOPROFIT mit ansässigen Unternehmen im Kreis Heinsberg durchgeführt und die Mobilitätstestwochen veranstaltet. Außerdem werden Maßnahmen im Bereich ÖPNV durchgeführt, Radwege ausgebaut sowie Aufklärungsstunden zum Thema Regionalität, Klimaschutz und Nachhaltigkeit veranstaltet.

Seit Maßnahmenbeginn der Konzepterstellung (2017) wurden innerhalb der Kreisverwaltung folgende Maßnahmen umgesetzt, welche für CO<sub>2</sub>-Einsparungen sorgen:

- Deponiegasverstromung: 72,9 t CO<sub>2(eq)</sub> /a (Deponie Gangel-Hahnbusch) & 291,6 t CO<sub>2(eq)</sub> /a (Deponie Wassenberg-Rothenbach)
- PV-Anlagen (CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber der Nutzung des Bundesstrommix und inkl. der Emissionen der PV-Modul-Herstellung):
  - auf Deponiegebäuden: 32,1 t CO<sub>2(eq)</sub> /a (Gangel-Hahnbusch)  
9,9 t CO<sub>2(eq)</sub> /a (Wassenberg-Rothenbach)
  - auf Kreisbauhof: 9,00 kW (Inbetriebnahme 2016)
  - Berufskolleg ERK, Sporthalle: 38,88 kW (seit 2008)
  - Sunsail KVHS (seit 2020): 6 kW, ca. 3,5t/a CO<sub>2</sub>-Einsparung gegenüber konventioneller Energieerzeugung
- Ausschreibung und Beauftragung sind ebenfalls abgeschlossen für weitere PV-Anlagen auf kreiseigenen Liegenschaften:
  - Bildungshaus: 29 kWp, 10,25 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Minderungspotenzial
  - Kreisverwaltung HS: 214 kWp, 76,02 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Minderungspotenzial
  - VHS-Gebäude: 27 kWp, 7,69 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Minderungspotenzial
  - Janusz-Korczak-Schule: 30 kWp, 10,25 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Minderungspotenzial
  - Kreisleitstelle: 100 kWp, 36,3 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Minderungspotenzial
  - Zusammen ergeben dies ca. 329.000 kWh/a mit ca. 140,5 t CO<sub>2(eq)</sub>/a Emissionsminderung
- Stadtradeln: kreisweit 46 t CO<sub>2</sub>-Einsparung

Maßnahmen, für die eine CO<sub>2</sub>-Einsparung (aktuell) nicht definierbar ist:

- Wildblumenwiesen (erhöhen Humusgehalt im Boden und binden CO<sub>2</sub>, Anreicherung von Kohlenstoff im Boden durch Humusaufbau)
- Förderung der E-Mobilität (E-Ladesäulen + E-Fahrzeuge): 4 Poolfahrzeuge der Kreisverwaltung Heinsberg sowie E-Ladestationen an kreiseigenen Liegenschaften errichtet. Anschaffung eines Lastenfahrrads
- Ökostrom für kreiseigene Liegenschaften
- Klimafreundliche Kreisverwaltung (wiederverwendbare Kaffeebecher & Mehrwegsystem für Kantine)
- Job-Bike, hier kann nur geschätzt werden, wie viele Mitarbeiter auf das Auto verzichten und Wege mit ihrem E-Bike zurücklegen (sei es auf dem Weg zur Arbeit oder in der Freizeit)
- (Förderung umweltfreundlicher Fahrzeugflotte im ÖPNV) → E-Bus der WestVerkehr GmbH
- Betriebliches Mobilitätsmanagement der Kreisverwaltung Heinsberg
- Interkommunaler Erfahrungsaustausch
- Energiespartipps und Konsumtipps für Privathaushalte, Fördermittelinformationen
- AGFS-Mitgliedschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs
- CO<sub>2</sub>-Bilanz des Kreises Heinsberg
- Wasserstoffinitiativen
- Klimaschutzthemenabend/ Kreisklimakonferenz
- Entsiegelung und Begrünung um die Kreisverwaltung Heinsberg und am Schulhof des Kreisgymnasiums

*2. Welche Projekte konnten bisher nicht im geplanten Zeitraum durchgeführt werden?*

*2.1 Was waren die Hinderungsgründe dafür?*

Antwort: Bislang konnten aus dem Klimaschutzkonzept die Nutzerprojekte an Schulen sowie die Umweltbildung aller Generationen nicht in dem Maße fokussiert werden, wie dies angedacht war. Dies hängt damit zusammen, dass Kindergärten und Schulen durch die Pandemie zu stark in ihren Abläufen beeinträchtigt waren. Ein angekündigtes Projekt war bspw. der Ideenwettbewerb an Schulen zum Thema Klimaschutz.

Dafür wird jedoch aktuell eine AG zum Thema Nachhaltigkeit am Kreisgymnasium Heinsberg unterstützt.

*3. Welche Maßnahmen werden inzwischen nicht mehr weiterverfolgt?*

Antwort: Das Strategiekonzept erneuerbarer Energien wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt. Nach Gesprächen mit den Energieversorgungsunternehmen wurde deutlich, dass eine weitere Studie keinen Nutzen erbringen würde. Die relevanten Akteure sind seit geraumer Zeit in diesem Segment aktiv und nicht auf eine weitere Studie angewiesen. Ein Konzept würde lediglich „in der Schublade enden“. Die Energieversorger empfehlen hingegen eine Informationskampagne zu starten, beginnend bei den Kommunen.

*4. Welche weiteren Maßnahmen sind in welchem Zeitraum geplant, um die komplette Klimaneutralität des Kreises bis 2045 zu erreichen?*

Antwort: Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie werden diverse Themenfelder, die auch den Klimaschutz betreffen, beleuchtet und Ziele für die Zukunft identifiziert. Die

Kreisverwaltung wird weiterhin klimaschutzrelevante Maßnahmen fördern, um sowohl die Treibhausgasemissionen zu verringern als auch Klimafolgenanpassung zu betreiben.

*5. Wann wird das Klimaschutzkonzept dahingehend überarbeitet?*

Antwort: Zum aktuellen Zeitraum ist der Bereich des Klimaschutzes dem Fördermittelgeber berichtspflichtig. Die Einstellung der Klimaschutzmanagerin beruhte auf der Grundlage, das erarbeitete Klimaschutzkonzept und dessen Maßnahmen umzusetzen. Die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes ist keine bewilligte Maßnahme und bindet in der Erarbeitung viel Zeit, welche folglich nicht für andere Projekte aus dem Klimaschutzkonzept bzw. zur direkten CO<sub>2</sub>-Einsparung zur Verfügung stehen würde. Es wäre demnach sinnvoll, die erarbeiteten und beschlossenen Maßnahmen weiter umzusetzen, bevor eine weitere Konzepterstellung fokussiert wird.

Zudem gibt es aktuell kein Programm, das ein weiteres Klimaschutzkonzept fördern würde.“

Die übliche Rede des Landrates zum Ende des öffentlichen Teils in der letzten Kreistagssitzung des Jahres ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.